

16.05.86

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach
dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 15. AnpG-KOV)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am
15. Mai 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß) - Drucksache 10/5493 - den von der Bun-
desregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte
Anpassung der Leistungen nach dem Bundes-
versorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungs-
gesetz-KOV - 15. AnpG-KOV.)
- Drucksache 10/5209 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.06.86

Erster Durchgang: Drs. 67/86

-1-

Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV
15. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(Anpassung)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „188“ durch die Zahl „192“ ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „24 bis 154“ durch die Worte „24 bis 157“ und im Satz 2 die Zahl „2,363“ durch die Zahl „2,414“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „351“ durch die Zahl „359“, die Zahl „552“ durch die Zahl „564“ und die Zahl „829“ durch die Zahl „847“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 161 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 218 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 296 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 375 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit

von 847 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 32 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	98 Deutsche Mark,
Stufe II	199 Deutsche Mark,
Stufe III	301 Deutsche Mark,
Stufe IV	402 Deutsche Mark,
Stufe V	500 Deutsche Mark,
Stufe VI	602 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	375 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	847 Deutsche Mark.“

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „29 822“ durch die Zahl „30 687“ ersetzt.
7. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „351“ durch die Zahl „359“ und im Satz 2 die Worte „597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark“ durch die Worte „610, 865, 1 115, 1 444 oder 1 781 Deutsche Mark“ ersetzt.
9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 043“ und die Worte „die Hälfte dieses Betrages“ durch die Worte „1 022 Deutsche Mark“ und in Absatz 3 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 043“ ersetzt.
10. In § 40 wird die Zahl „496“ durch die Zahl „507“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „496“ durch die Zahl „507“ ersetzt.
12. In § 46 werden die Zahl „140“ durch die Zahl „143“ und die Zahl „262“ durch die Zahl „268“ ersetzt.
13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „244“ durch die Zahl „249“ und die Zahl „341“ durch die Zahl „348“ ersetzt.

223/86

14. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „615“ durch die Zahl „628“ und die Zahl „417“ durch die Zahl „426“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „123“ durch die Zahl „126“ und die Zahl „91“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „381“ durch die Zahl „389“ und die Zahl „277“ durch die Zahl „283“ ersetzt.

15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 043“ und die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 022“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(Strukturelle Änderungen)**

Das Bundesversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und die Aufwendungen für Betriebs-
hilfe für Landwirte werden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „in diesen Fällen“ durch die Worte „bei Erstattung von Krankengeld“ ersetzt.

2. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen der Kriegsopterfürsorge sind

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26 a),
2. Krankenhilfe (§ 26 b),
3. Hilfe zur Pflege (§ 26 c),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d),
5. Altenhilfe (§ 26 e),
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
8. Erholungshilfe (§ 27 b),
9. Wohnungshilfe (§ 27 c),
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).“

3. § 25 f Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 26 c Abs. 6 Satz 2 und des § 27 d Abs. 1 Nr. 8 sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert“.

4. Nach § 26 a werden folgende §§ 26 b bis 26 e eingefügt:

„§ 26 b

(1) Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(4) Nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, ist bei der Festsetzung der Einkommensgrenze § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.

§ 26 c

(1) Hilfe zur Pflege erhalten Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können; § 35 bleibt unberührt.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

(3) Reichen häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 4 bis 7.

(4) Der Träger der Kriegsopterfürsorge soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen,

hen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(5) Ist ein Pflegebedürftiger, der das 1. Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 27d Abs. 1 Nr. 8 oder ihnen gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert anzurechnen. Bei der Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt § 2 des Bundessozialhilfegesetzes unberührt.

(6) Das Pflegegeld beträgt 286 Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei Pflegebedürftigen, deren Hilflosigkeit so erheblich ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erhielten, beträgt das Pflegegeld 776 Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(7) Die Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden.

(8) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze ist

a) bei Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei häuslicher Pflege, wenn der in Absatz 5 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht, § 27d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2,

b) bei dem Pflegegeld nach Absatz 6 Satz 2 § 27d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b sowie § 27d Abs. 5 Satz 2 und 3

entsprechend anzuwenden.

§ 26d

(1) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll Beschädigten und Hinterbliebenen mit eigenem Haushalt gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 26c Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 26e

(1) Altenhilfe soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom Hilfesuchenden gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist."

5. § 27 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe,
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend."

6. § 27 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 25 f Abs. 1 bis 4“ ein Komma und die Angabe „§ 26 b Abs. 4, § 26 c Abs. 8“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27 d“ durch die Worte „Hilfe zur Pflege nach § 26 c oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27 d“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „vier Zehntel“ durch die Worte „42,5 vom Hundert“ ersetzt.

8. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50, 60 oder 70 vom Hundert

um 80 vom Hundert	518 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	628 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	752 Deutsche Mark,
	847 Deutsche Mark."

9. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vier Zehntel“ durch die Worte „42,5 vom Hundert“ ersetzt.

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Schwerbeschädigter“ durch die Worte „rentenberechtigter Beschädigter“ und das Wort „Schwerbeschädigte“ durch das Wort „Beschädigte“ ersetzt und in Satz 2 erster Halbsatz nach dem Wort „gilt“ die Worte „bei Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Beschädigten“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

11. In § 51 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Stirbt bei Empfängern von Elternrente für ein Elternpaar ein Ehegatte, ist dem überlebenden Ehegatten die für den Sterbemonat zustehende Elternrente für ein Elternpaar anstelle der Rente für einen Elternteil für die folgenden drei Monate weiterzuzahlen, wenn dies günstiger ist. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Rente für ein Elternpaar, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60 a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

12. In § 56 Satz 1 werden nach den Worten „der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15),“ die Worte „das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6),“ eingefügt.

13. In § 64 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 27 b, 27 c und 27 d“ durch die Angabe „§§ 26 b bis 26 e und 27 b bis 27 d“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Dem § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Übergangsgebühren stehen für einen Zeitraum nicht zu, für den Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, gewährt wird. Dieser Zeitraum wird in die Zeiträume nach den Absätzen 2 und 3 nicht eingerechnet.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2
am 1. Juli 1986 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar
1987 in Kraft.

16.05.86

AS

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach
dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 15. AnpG-KOV)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 15. Mai 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 15. AnpG-KOV) - Drucksachen 10/5209, 10/5493 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/5493 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, zu prüfen, wie die seit 1980 nicht mehr angepaßten Bezüge für Versorgungsberechtigte im Ausland, die keine volle Versorgung erhalten, erhöht werden können.

04.06.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 15. AnpG-KOV)

- Punkt 2 der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 (§ 32 Abs. 2 BVG), zu Art. 5

Der Text des Artikels 5 ist wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft."

Als Folge ist Art. 1 Nr. 5 zu streichen.

8

04.06.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 15. AnpG-KOV)

- Punkt 2 der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. a (§ 51 Abs. 1 BVG)

In Nummer 14 Buchst. a sind die Zahl "628" durch die Zahl "691" und die Zahl "426" durch die Zahl "467" zu ersetzen.

Begründung:

Als eine insbesondere wegen der altersmäßigen Entwicklung dringliche strukturelle Leistungsverbesserung wird seit Jahren die Anhebung der Elternrenten angesehen. Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt inzwischen sogar um 53,8 % unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), die Rente für einen Elternteil um 56 %. Um die Elternrenten, die seit 1950 die geringste Steigerung erfahren haben, auf ein Niveau zu bringen, das dem sozialen Entschädigungsrecht angemessener ist, sind diese generell um 10 % auf einen Ausgangsbetrag von 677 DM für Elternpaare und 459 DM für einen Elternteil anzuheben, der dann jeweils noch um den allgemeinen Anpassungssatz zu erhöhen ist.

-9-

04.06.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 15. AnpG-KOV)

- Punkt 2 der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 12 nach Abs. 2 BVG)

Vor Nummer 1 ist folgende neue Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

'(2 a) Stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) kann Witwen (§§ 38, 42 bis 44 und 48) unter entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 gewährt werden.'"

Begründung:

In der Krankenbehandlung ist eine Verbesserung der Gesundheitssicherung für Witwen dringend erforderlich. Wegen des für die Gemeinschaft erbrachten Sonderopfers hat sich der Staat der Witwen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen des Verlustes des Ernährers und Lebensgefährten soweit wie möglich zu überwinden oder zu mildern. Als Folge dieses

-10-

Verlustes haben oft jahrzehntelange psychische Belastungen zu behandlungsbedürftigen körperlichen Auswirkungen geführt. Zunehmende Vereinsamung bei fortschreitendem Alter, die nach Heranwachsen der Kinder den Verlust des Ehepartners immer drückender werden läßt, führt zu Lebensunlust und weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigung. Mit fortschreitendem Alter bedürfen die Witwen daher in verstärktem Ausmaß gesundheitssichernder und -erhaltender Maßnahmen. Die Möglichkeit der Gewährung einer Badekur erscheint ein geeignetes Mittel, um zu gewährleisten, daß die Kriegerwitwen heute die Gesundheits-sicherung erhalten, deren sie bedürfen. Derartige Maßnahmen dienen nicht nur der physischen, sondern auch der psychischen Gesundheits-sicherung.

04.06.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 15. AnpG-KOV)

- Punkt 2 der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 30 Abs. 3 BVG)

Nr. 9 (§ 40 a Abs. 1 Satz 1 BVG)

a) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. In § 30 Abs. 3 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt";

Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt."

— 12 —

- 2 -

Begründung:

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Geschädigten bzw. Witwen auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist. Die Vorschriften über die Feststellung des Berufsschadensausgleichs bzw. des Schadensausgleichs sind inzwischen so verfeinert, daß sie gewährleisten, daß der errechnete Einkommensverlust ursächlich auf die Folgen der Schädigung zurückzuführen ist.

§ 5 des I. Buches des Sozialgesetzbuches billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen. Ein Ausgleich, der nur vier Zehntel des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Es kommt hinzu, daß in zahlreichen Fällen durch die mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorzunehmende Absenkung des Vergleichseinkommens auf 75 v. H. im Berufsschadens- und Schadensausgleich Kürzungen eingetreten oder diese Leistungen sogar entfallen sind.

Aus finanziellen Gründen erscheint jedoch zur Zeit eine Erhöhung dieser Rentenleistungen lediglich von vier auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes möglich.

04.06.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungs-
gesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 15. AnpG-KOV)

- Punkt 2 der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 2 Nr. 1o (§ 48 Abs. 1 und 2 BVG)

Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

"10. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort 'Schwerbeschädigter' durch die Worte 'rentenberechtigter Beschädigter' und das Wort 'Schwerbeschädigte' durch das

-14-

- 2 -

Wort 'Beschädigte' ersetzt und in Satz 2 erster Halbsatz nach dem Wort 'gilt' die Worte 'bei Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten' eingefügt.

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte 'die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen' durch die Worte 'eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert' ersetzt.

In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort 'Schwerbeschädigten' durch das Wort 'Beschädigten' und die Zahl '50' durch die Zahl '30' ersetzt.

Begründung:

Nach der seit 1. Januar 1976 gültigen Fassung des § 48 Abs. 1 BVG ist eine Witwen- und Waisenbeihilfe auch beim Tode von Beschädigten, die im Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 bis 90 v. H. hatten, im allgemeinen nur dann zu gewähren, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfange auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen um bestimmte Vomhundertsätze gemindert ist. Der Umfang der generell erforderlichen Mindestausfallquote bei der Hinterbliebenenversorgung wurde mehrmals modifiziert.

Der im allgemeinen geforderte Nachweis der Minderung der Hinterbliebenenversorgung im Einzelfall führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand bei den Versorgungsverwaltungen und zu Härten bei den Hinterbliebenen, deren Hinterbliebenenversorgung die je nach Höhe dieser Versorgung erforderlichen Mindestausfallquoten zwischen 10 bzw. 15 v. H. nur knapp verfehlen.

- 3 -

Überdies wird ein entsprechender Nachweis vielfach dadurch erschwert oder unmöglich, daß der wahrscheinliche berufliche Werdegang oder die Schädigungsfolgen nicht anhand eindeutiger Unterlagen oder allgemein bekannter Geschehensabläufe beurteilt werden kann und häufig auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeitsprüfungen zurückgegriffen werden muß. Gleichwohl kann bei MdE-Graden des verstorbenen Beschädigten ab 70 v.H. eine relevante schädigungsbedingte wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenen mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, weil eine so erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung im allgemeinen mit Auswirkungen auf den gesamten Organismus und Einschränkung der Arbeitsfähigkeit einhergeht. Nach allen Erfahrungen sind derart schwer Beschädigte nur noch in Ausnahmefällen und nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand in der Lage, einen angemessenen Beruf auszuüben. Die gegenwärtige Gesetzesfassung läßt es außerdem nicht zu, die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Witwe infolge der Kriegsbeschädigung ihres Ehemannes nicht unerhebliche Belastungen und Erschwernisse hinnehmen mußte und dadurch vielfach gehindert war, selbst einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und eigene Versorgungsansprüche zu erwerben. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, daß viele Beschädigte im Vertrauen auf die 15 bzw. 12 Jahre - vom 01.06.1960 bzw. 01.01.1964 bis 1975 - gegebene Rechtslage, auf zusätzliche eigene Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts der Hinterbliebenen verzichtet haben, deren Konsequenzen heute nicht mehr aufgefangen werden können. Um für davon hart betroffene Witwen wenigstens eine Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs sicherzustellen, sind in einer Reihe von Fällen Aktenvorlagen an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nötig gewesen.

Es ist daher sozialpolitisch gerechtfertigt und entschädigungsrechtlich vertretbar, von einem konkreten Nachweis einer Mindestausfallquote bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von 70 bis 90 v.H. abzusehen.

-16-

Bundesrat

-1-3
Drucksache 223/86 (Beschluß)
06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV -
15. AnpG-KOV)

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Mai 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.